

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2005

Nr. 2005/1244

Verordnung über Seminarkurse für Angestellte der Amtschreibereien zur Vorbereitung auf die solothurnische Notariatsprüfung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1878 vom 17. September 2002 setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Förderungsmassnahmen im Bereich der Notaren- und Gerichtsschreiberausbildung ein. Diese Arbeitsgruppe kam zum Ergebnis, dass die heute angebotenen juristischen Kurse, welche insbesondere Grundlagen der wichtigsten Rechtsgebiete vermitteln sollen, sowie das Notariatsseminar, welches vor allem dazu dient, erworbenes Grundwissen im Rechtsbereich zu vertiefen, Mängel aufweisen. Sie erarbeitete in der Folge einerseits ein Konzept über die Juristische Grundausbildung, andererseits ein Konzept über das Notariats- und Verwaltungsbeamtenseminar. Diese Konzepte sollen die bestehenden Mängel u.a. durch eine konkretere und zum Teil neue Regelung der Zuständigkeit, der Zulassung, der Dauer der Kurse bzw. des Seminars und der Fachgebiete beheben. Der Regierungsrat genehmigte die Konzepte mit Beschluss Nr. 2004/2166 am 25. Oktober 2004.

2. Erwägungen

Das Reglement über die Durchführung von Seminarkursen zur Vorbereitung auf die solothurnische Notariatsprüfung vom 20. Februar 1970 bezweckt die Förderung der Ausbildung zum solothurnischen Notar mittels Schulungskursen in Form von Seminaren. Das vom Regierungsrat am 25. Oktober 2004 beschlossene neue Konzept des Notariats- und Verwaltungsbeamtenseminars bedingt verschiedene Änderungen, Präzisierungen und Ergänzungen dieses Reglementes. Der Umfang der Anpassungen erfordert einen vollständig neuen Erlass. Das Reglement muss daher aufgehoben werden. Der neue Erlass soll der Terminologie von Art. 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) entsprechend, wonach der Regierungsrat *Verordnungen* auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze, Staatsverträge und Konkordate erlässt, als Verordnung bezeichnet werden.

Mit dem Konzept des Notariats- und Verwaltungsbeamtenseminars soll in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen mehr Gewicht auf die Fachkenntnisse gelegt werden, indem eine genau umschriebene Grundausbildung verlangt wird. Einzelheiten zu dieser Grundausbildung enthält die Verordnung über die Juristische Grundausbildung. Die Seminardauer wurde geregelt und auf drei Jahre festgelegt. Eine Konferenz von Fachlehrerkräften soll den Ausbildungsstand der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen periodisch prüfen und bewerten und im Falle von unentschuldigtem Ausbleiben, Nichtlösen der Aufgaben oder einem wiederholt störenden Verhalten auch Sanktionen aussprechen, die beim Regierungsrat angefochten werden können. Gegen Entscheide des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

3.1 Zweck und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1. Zweck

Der Zweck der vorliegenden Verordnung liegt in der Förderung der Ausbildung zum solothurnischen Notar bzw. zur solothurnischen Notarin. Diese Förderung soll in Form von Seminarkursen erfolgen.

§ 2. Zulassungsvoraussetzungen

Um eine gezielte Förderung der Notariatsausbildung zu ermöglichen, sind die Zulassungsvoraussetzungen eng umschrieben. Insbesondere wird nun nicht mehr nur der Besuch einer juristischen Grundausbildung (bisher als juristische Kurse bezeichnet) verlangt, sondern der erfolgreiche Abschluss in Bezug auf konkret umschriebene Fächer.

3.2 Ausbildung

§ 3. Rechtsgebiete

Die umschriebenen Rechtsgebiete entsprechen weitgehend denjenigen, die im Rahmen der juristischen Grundausbildung angeboten werden. Die dort erworbenen Kenntnisse sollen nun gezielt vertieft, aber auch durch zusätzliches, notariatsspezifisches Wissen erweitert werden.

§ 4. Seminardauer, Zeit und Ort der Durchführung

Die ausdrückliche Regelung von Einzelheiten über die Dauer der Seminarkurse und die Anzahl der Kurstage soll den interessierten Personen aufzeigen, wie die Ausbildung aufgebaut ist.

3.3 Ausschluss und Rechtsschutz

§§ 5. und 6. Ausschluss und Rechtsschutz

Um optimale Lernbedingungen zu erreichen, sind eine regelmässige Kursteilnahme, ein Vorbereiten allfälliger Aufgaben sowie ein Lernumfeld frei von störendem Verhalten unabdingbar. Mit der Möglichkeit des Ausschlusses aus den Seminarkursen, der selbstverständlich nicht leichtfertig, sondern erst nach entsprechenden Ermahnungen des betroffenen Kursteilnehmers oder der betroffenen Kursteilnehmerin erfolgen darf, sollen die umschriebenen Bedingungen nötigenfalls auch durchgesetzt werden können. Diesbezügliche Verfügungen der Konferenz der Fachlehrkräfte können nach § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (BGS 126.1) beim Regierungsrat angefochten werden, weil es sich dabei um eine Personalangelegenheit handelt.

3.4 Seminarleitung und Fachlehrkräfte

§§ 7. bis 9. Seminarleitung, Fachlehrkräfte und Konferenz der Fachlehrkräfte

Die Seminarkurse unterstehen einem Seminarleiter, der u.a. zusammen mit den Fachlehrkräften periodisch im Rahmen einer Konferenz das Lehrprogramm bespricht und den Ausbildungsstand der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen in Erfahrung bringt. Er muss Inhaber des solothurnischen Notariatspatentes sein. Dieses Erfordernis stellt sicher, dass er die Ausbildung aufgrund des Besuches aus eigener Erfahrung kennt und sie so zusammen mit den Fachlehrkräften auf die Bedürfnisse des solothurnischen Notariatswesens ausrichten kann.

3.5 Bewilligung der Kursteilnahme, Auslagen, Kosten, Entschädigung

§ 10. Verweisung auf die Staatsgesetzgebung

Mit der Verweisung in Absatz 1 wird klargestellt, dass sich Bewilligung und Modalitäten des Besuchs der juristischen Grundausbildung durch Staatsangestellte nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal richten. Damit wird insbesondere auf das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG, BGS 126.1, insbesondere § 7 Absätze 2 und 3), die dazugehörigen Verordnungen (insbesondere auch die Verordnung vom 4. Dezember 1979 über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei anderen Amtstätigkeiten, BGS 126.511.322) sowie die darauf gestützten Weisungen und Rahmenbedingungen (insbesondere die mit RRB Nr. 2637 vom 17. Dezember 2002 genehmigten Rahmenbedingungen des Personalamtes) verwiesen.

§ 11. Entschädigung der Fachlehrkräfte

Einzelheiten zur Entschädigung der Fachlehrkräfte regelt der Regierungsrat.

3.6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmung soll denjenigen, die juristische Kurse nach der Verordnung über die juristischen Kurse vom 13. Juli 1971 besucht haben, während einer gewissen Zeit eine vollständige oder teilweise Anrechnung derselben im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 der neuen Verordnung ermöglichen.

4. Beschluss

Siehe nächste Seite

Verordnung über Seminarkurse für Angestellte der Amtschreibereien zur Vorbereitung auf die solothurnische Notariatsprüfung

RRB Nr. 2005/1244 vom 7. Juni 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

in Anwendung § 4 Absatz 2^{bis} des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954¹⁾ und § 7 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾)

beschliesst:

I. Zweck und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1. Zweck

Zur Förderung der Ausbildung von Angestellten der Amtschreibereien zum solothurnischen Notar oder zur solothurnischen Notarin werden Seminarkurse durchgeführt.

§ 2. Zulassungsvoraussetzungen

An den Seminarkursen teilnehmen kann, wer Angestellter oder Angestellte einer Amtschreiberei ist und die juristische Grundausbildung nach der Verordnung über die juristische Grundausbildung³⁾ in den Fächern Personen- und Familienrecht, Ehegüter- und Erbrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie Staats- und Verwaltungsrecht oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

II. Ausbildung

§ 3. Rechtsgebiete

¹⁾ Es werden in folgenden Rechtsgebieten Seminarkurse angeboten:

- a) Güter- und Erbrecht;
- b) Grundbuch- und Sachenrecht;
- c) Obligationenrecht (ohne Gesellschaftsrecht und Handelsregisterrecht);
- d) Gesellschaftsrecht und Handelsregisterrecht;
- e) Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- f) Beurkundungsrecht;
- g) Staats- und Verwaltungsrecht;
- h) Gebühren- und Nebensteuerrecht.

²⁾ Die Fachgebiete unter a – e gelten als Hauptfächer, die übrigen als Nebenfächer.

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ BGS 126.1.

³⁾ RRB vom 7. Juni 2005.

§ 4. Seminardauer, Zeit und Ort der Durchführung

¹ Das Seminar dauert drei Jahre.

² In den Hauptfächern dauert die Ausbildung 6 bis 12, in den Nebenfächern 4 Halbtage.

³ Die Seminarkurse finden nach einem von der Konferenz der Fachlehrkräfte erstellten Lehrplan grundsätzlich laufend statt. Der Eintritt in die Seminarkurse ist jeweils auf den Beginn eines Semesters möglich.

⁴ Der Besuch der Seminarkurse ist obligatorisch.

⁵ Der Unterrichtsort wird vom Seminarleiter bestimmt.

III. Ausschluss und Rechtsschutz

§ 5. Ausschluss

Bei mehrfacher unentschuldigter Absenz, Nichtlösen der Aufgaben oder einem wiederholten störenden Verhalten kann der Kursteilnehmer oder die Kursteilnehmerin durch die Konferenz der Fachlehrkräfte vom Seminar ausgeschlossen werden.

§ 6. Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide der Konferenz der Fachlehrkräfte kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

IV. Seminarleitung und Fachlehrkräfte

§ 7. Seminarleitung

¹ Der Seminarleiter muss Inhaber des solothurnischen Notariatspatentes sein.

² Der Regierungsrat bestimmt den Seminarleiter.

§ 8. Fachlehrkräfte

Die Fachlehrkräfte sind aus dem Kreise der Notare der Amtschreibereien und der verwaltungsinternen Juristen zu rekrutieren. Nach Bedarf können weitere Fachlehrkräfte beigezogen werden.

§ 9. Konferenz der Fachlehrkräfte

¹ Die Fachlehrkräfte werden vom Seminarleiter zwecks Besprechung des Lehrprogrammes und Feststellung des Ausbildungsstandes der einzelnen Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen periodisch zu Konferenzen einberufen.

² Die Konferenz der Fachlehrkräfte hat jedes Jahr dem Vorgesetzten eines jeden Kursteilnehmers und einer jeden Kursteilnehmerin einen Bericht über den Grad der Ausbildung und Empfehlungen für die praktische Weiterbildung abzugeben.

³ Über die Zulassung von Kursteilnehmern und Kursteilnehmerinnen, die Zuweisung in die einzelnen Klassen und die Repetition von Klassen entscheidet die Konferenz der Fachlehrkräfte.

V. Bewilligung der Kursteilnahme, Auslagen, Kosten, Entschädigung

§ 10. Verweisung auf die Gesetzgebung über das Staatspersonal

¹ Bewilligung und Modalitäten des Besuches der Seminarkurse richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

² Die Teilnahme an den Seminarkursen ist unentgeltlich.

§ 11. Entschädigung der Fachlehrkräfte

Der Regierungsrat setzt die Entschädigung der Fachlehrkräfte fest.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12. Übergangsbestimmung

¹ Wer gemäss § 4 Absatz 1 des Reglementes über die Durchführung von Seminarkursen zur Vorbereitung auf die solothurnische Notariatsprüfung vom 20. Februar 1970¹⁾ einen mindestens zweijährigen juristischen Kurs nach der Verordnung über die Juristischen Kurse vom 13. Juli 1971²⁾ oder einen gleichwertigen Unterricht an auswärtigen Lehranstalten besucht hat, kann sich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung für Seminarkurse anmelden, ohne die Grundausbildung nach § 2 absolvieren zu müssen.

² Wer in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung Kurse nach der Verordnung über die Juristischen Kurse vom 13. Juli 1971²⁾ besucht hat, kann sich diese Kurse für die Aufnahme in Seminarkurse an die nach § 2 zu absolvierende Grundausbildung anrechnen lassen.

§ 13. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Durchführung von Seminarkursen zur Vorbereitung auf die solothurnische Notariatsprüfung vom 20. Februar 1970¹⁾ ist aufgehoben.

§ 14. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 128.121.
²⁾ BGS 128.111.

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement

BJD, Rechtsdienst Justiz (FF, 3)

Finanzdepartement

Personalamt

Obergericht

Gerichtskonferenz, Frank-Urs Müller, Präsident, Amtsgerichtspräsident Solothurn

Amtschreiberkonferenz, Jakob Gasche, Präsident, Amtschreiber Region Solothurn

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Solothurn, Rötistrasse 4

Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4

Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, Rötistrasse 4

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstr. 2, 4710 Klus-Balsthal

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach

Mitglieder der Arbeitsgruppe (9, Versand durch Finanzdepartement)

Staatskanzlei (Sch/Stu, 2)

Staatskanzlei (San, Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (4)

GS

BGS

Parlamentdienste

Veto Nr. 76 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. August 2005.

Verteiler Verordnung

Finanzdepartement (100)

Bau- und Justizdepartement (20)

¹⁾ GS 85, 30 (BGS 128.121).